



Gemeinde Klösterle am Arlberg

Zahl: 616-2014/001

Klösterle, am 07.05.2014

VERORDNUNG

über die Erlassung eines Fahrverbots auf dem Güterweg Langener Wald
(Gemeinde Klösterle)

Gemäß § 43 Abs 1 lit b und Abs. 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960 idgF, in Verbindung mit § 1 Abs 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

§1

Das Befahren des Güterweges Langener Wald (lt. beiliegendem Plan, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt) von der Einmündung der L197 in den Güterweg Langener Wald ist mit Kraftfahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§2

1. Vom Verbot gemäß §1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte Pächter sowie Mieter von Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs 2 Güter- und Seilweggesetz, LGBl Nr 25/1963, idgF Nr. 33/2008 berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten;
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a), b) und f) angeführten Personen;

- d) Personen die in lit a oder b angeführte Person oder einen Haushaltsangehörigen in Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, besuchen;
 - e) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst- Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenerverbauung und der Wasserwirtschaft;
 - f) Personen aufgrund einer Vereinbarung mit der Güterwegegenossenschaft Klösterle - Langener Wald
2. Die Berechtigten haben einen Berechtigungsschein mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Beim Parken eines Pkws oder Kombinationskraftwagens im Fahrverbot ist der Berechtigungsschein hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen.

§3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.

Die Verordnung tritt am 01. Juni 2014 in Kraft.

Bgm. Dietmar Tschögl



Ergeht an:

1. Amt der Stadt Bludenz
zH Hr. Ing. Reinhard Boso
Rathaus Bludenz
6700 Bludenz
E-Mail: reinhard.boso@bludenz.at
2. Gemeinde Satteins
zH Hr. Bgm. Anton Metzler
Kirchstraße 15
6822 Satteins
E-Mail: gemeinde@satteins.net

3. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH
zH Hr. Walter Fritz
Claudiastraße 2
6020 Innsbruck
E-Mail: walter.fritz@oebb.at

Ergeht nachrichtlich an:

1. BH Bludenz
zH Hr. Mag. Arnold Brunner
Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz
E-Mail: Arnold.Brunner@vorarlberg.at
2. Polizeiinspektion Klösterle am Arlberg
Nr. 59b
6754 Klösterle am Arlberg
E-Mail: pi-v-kloesterle@polizei.gv.at

zur Kenntnis

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am <u>06.05.2014</u>
Abzunehmen am <u>20.05.2014</u>
<i>T. A. Mag. Daniel Redmann</i> Der Bürgermeister:

